



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

2015. Vertrag des Kurfürsten Albrecht mit dem postulirten Erzbischofe  
Ernst von Magdeburg über Maaßregeln zur Unterdrückung der  
Straßenräuberei in ihren Landen, vom 31. Juli 1479.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

Brandenborch, fredelande, woren vnde Robeln: vnde wy Buggeslaff, hertoge to Stettin vnde pomern etc. vorbenhomet, vor vns, vnse eruen vnde nakomelinge, hebben des geliken gebeden vnde lauen heten vnse Stede Stralesund, Gripeswolt, anckelam, Demyn, palzwalck, Treptow, Bardt, Tribufzes vnde grymmen desser so to holdende, uppe dat se den gemenen kopmann vortan van vnser wegen mogen vorfekerer: vund wy borgermestere vnde Rathmanne der Stede bauen behomet alle in der margke to Brandenborch vnde priggenitze beseten, van vnser Stede wegen so behomet, lauen vnde seggen wy Juw hochgeborm fursten vunde hern, herrn albrechte, Magnus vunde Baltazar, hertogen to meckelnborch etc. vorbenhomet, Juwen eruen vunde nhakomelingen vnde Juw hochgeborm fursten vunde hern, herrn Buggeslaue, hertogen to Stettin vnde pomern etc. vorbenhomet, Juwen eruen vunde nhakomelingen, Vnde Juw Erfamen Steden in den landen mekelnborch, wenden, zwerin, Rostogk vnde Stergarde vnde Stettin, wolgaste, anckelaem, Gutzschow vunde bard beseten, vnde wy borgermeistere vunde Rathmanne der Stede bauen behomet alle in den landen mekelnborch, wenden etc. Stettin, Wolgaste etc. lauen vnde Seggen wedderumme Juw hochgebormen fursten vnde herren, herrn Albrechte kurfursten, hern Johans, herrn frederike vunde herrn Sigemundis, Marggreuen to Brandenborch etc. vnser gnedigen, leuen hern vnde Juw erfamen Steden allen in der Margke to Brandenborch vnde priggenitze beseten vnde hir juue vorbenomet vnde vorbessereuen vor vnse gnedigen hern bauencreuen ein Islik vor de sine in mate vnde wise so bauen beroret is wol tho holdende sunder alle argelift vunde all geferde. Vunde wy Albrecht kurfurste, Johans vunde frederik, Marggrauen upp genant hebben vor vns, vnser Sone vunde Bruder, Marggrauen Segemunde vnde vnse eruen vnde Nakomelinge vunde wy Albrecht vnde Magnus vor vns vnser bruder hertogean Baltazar, hertogen tho mekelnborch etc. vor vnse eruen vnde nhakomelinge vunde wy Buggeslaff, hertoge to Stettin vnde pomern etc. vorbenompt vor vns, vnse eruen vnde nakomelinge, vnse kurfurstlike vnde furstlike vnde wy Borgermestere vnde Radmanne der Stede alle hirynne bauen beroret vnde vorseueuen vnser Stede alle vor vnns vunde vnse nakomelinge Ingefegeln Samentliken desser to orkunde vnde merer sekerheyt hengen laten mit vnser allen wetenheit vnde witscopp an dessen breff. Geuen vunde screuen thor willnacke, nha der borth christi vnser hernn verteinhundert Jar vnde am Negen vnde Souentigsten Jare, Am donredage nha sunte Jacobs dage des hilligen apotels.

*Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann. — Lückenhaft in Gercken's Cod. VIII, 599.*

2015. Vertrag des Kurfürsten Albrecht mit dem postulirten Erzbischofe Ernst von Magdeburg über Maasregeln zur Unterdrückung der Straßenräuberei in ihren Landen, vom 31. Juli 1479.

Zu wissen, als dann vor vns Ernst, postulaten zu Ertzbischoue zu Magdeburg etc. hertogen zu Sachsen, landtgrauen in doringen vnd Marggrauen zu Meissen,

Albrechten, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd kurfursten, Johannsen vnd Fridrichen, Marggrauen zu Brandenburg etc. Mancherley clag komen, wie auf den straffen in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten vast plackereyen vnd Rawbereyen gescheen vnd der kaufman vnd gewanderte man geweltiglich angegriffen, gefangen, gefenglich gehalten, gepeynigt, geschätzt vnd großlich beschedigt wirdet, Auch ettlich die jnen vn-  
 pillich sachen suchen vnd gepurliche vnd ordenliche Richter vlyhen, vnd So sie jrer vermeinten sachen nach iren willen nicht abtrage erlangen mogen, sich vndersteen schaden zu thun mit nahm, Brandt oder wie das geschee, dieselbigen vbeliteter auch zu solcher vbeltat gehawft, gehegt vnd vorgesehoben werden vnd als wir vns dann vnd sonderlich als fursten schuldig wissen, pleckerey vnd Rawberey zu wehren vnd die straffen den kaufman vnd wanderten Mann mit seiner habe vnd gutere zu besriden, zu schutzen vnd zu schirmen, Auch sonderlich mordbornern nicht zu gestatten, das wir vns vmb gemeins frids willenn vnser furstenthumbs, land, lute vnd auch der straffen fruntlich zusammen geredt vnd vertragen haben Inmaszen wie hirnach uolgt vnd also, das wir nwe surder mehr in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten pleckerey vnd Rawberey getrewlichen nach Allenn vnserm vermogen wehren vnd durch nymants begangen oder gethan werden, gestatten oder verhegen, Sondern des hiligen Richs vnd die straffen in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten besriden, beschutzen vnd beschirmen sollen vnd wollen, Auch keinen Rauber, beschediger noch die sich vnderstunden zu mordtbernen oder zu mordtbernen drawten, auch die knechte die eygne pferd vnd nicht hern noch Jungkhern haben, die vor sie antworten vnd gut sein wollen, in vnsern furstenthumen, landen, Slossen, Stetten oder gebietten willentlich vnd mit willen leiden, hawfzen, haltten oder heggen, noch den vnsern, die vnder vns gefessen vnd vns verwardt sind, in keine weitz gestatten. Wurde aber ymands daruber dieselbigen Rauber, beschediger, mordtberner oder knecht halten, haufen oder heggen vnd sie also einichen schaden thon worden, der schade dann bey den, die sie also gehalten, gehawft oder gehegt hetten gesucht vnd die nicht wenniger dann als die thetter, zu erstattung bracht sollen werden, Auch sonderlich keinen strafz Rawber noch mordtborner Gleit geben, Auch durch vnser Amptleuth nicht gleit geben werden bestellen wollen, willentlich vnd anders nicht dann zu offenn dagen. Vnd were das auff vnser obgnanten fursten wellich straffen oder in seinen landen oder gebietten eynnich zugriffe oder beschedigungen gescheen, den thettern, Rawbern vnde beschedigern Sollen vnser amptlewth, Mann, Stete vnd vnderthan zu stund, In welichs vnser fursten lande oder gebieten sich die kerten oder quemen, nacheylen vnd volgen vnd sollichs dem andern teile verkundigen, welichem teile das gescheen ist: vnd so vnser welichs vndertan zu nachuolg angeruffen oder selbst junen worden, die sollen onsumlich mit na Jagen vnd mit gantzen trewen beholffen vnd beratten sein, dieselbigen Rawber oder beschediger anzugreifen vnd gefenglich zu halten: vnd in welchem gericht die also zu der nachuolg vnd sonst zu einer andern zeit ankomen vnd angegriffen werden, Sollen die dem Amptmann oder richter desselbigen gerichts geantwort werden, derselb amptman oder Richter die auch ongeweigert auf vnd in beheltnus vnd verwarung nehmen vnd rechts vber solche rawber vnd beschediger nach jrem verwurcken gestraft zu werden

an uerzyhen gestatten sollen on geuerde. Deszgleichen es auch also mit mordbernern gehalten soll werden on geuerde: vnd were, das ymandt der vnnern solche angegrifne Rauber, beschediger oder mordberner nicht auf noch jn beheltnus vnd verwarung nehmen vnd rechts vber sie wie obgerurt is also gestatten vnd geen lassen wolt, So mogen die, die also nachgeuolt vnd die Rawber, beschediger oder mordborner begriffen hetten, die jn andere gericht vnd gebiethe shuren vnd brengen, die vngewegerts rechten vber dieselbigenn zu gestatten vnd geholffen wirdet. So sollen auch die Jenen, die also nach Jagten vnd volgen oder dieselbigen theter auf ander zeit suchen vnd nach justellen wurden, jn vnnern landen vnd gebietten vnser strack, frey vnd sicher Gleit haben, das wir jn auch also geben jn Craft dits briefs: vnd ob sich ymands vnderstund die, die also na Jagten vnd folgten oder auf ander Zeit wie uorstet suchten, zu hindern, dieselbigen sollen wider vnser Gleit gethan haben, gein denselbigen wir gnante beide fursten als gein verbrechern vnfers gleits vnd obgerurtes vnfers frids vnser land vnd straffen faren vnd geparen wollenn, die so sich nach rechte geburt zu straffen. Wer aber, das sollich Rawber oder beschediger jn der nach Jage, volge oder sonst wie uorstet, nicht begriffen wurden vnd doch vnser obgnanten fursten wellichs mann oder vnderthann wehren, zu denselben sol der furst, dem die also verwant vnd vnder jm gefessen wehren, Sobald jm das zu wissen wirdet, mit ernst vnd solhermasz gedenccken vnd thon, das die nach Rechte gestraft werden, darzu auch vnser obgnanten fursten einer dem andern, so des not sin worde, getrewlich nach gelegenheit geholffen, beraten vnd beystendig sein soll. Auch ab vndd wenn not were, etliche Rewter oder fuszken zusamen zu schigken, die beschediger vnd misztheter zu suchen vnd den nachzustellen vnd vnser eyner den andern darumme erfuchen worde, So sollen vnd wollen wir von beden enden sollicher Rewfigen oder fuzknechten jn gleicher zale schicken, derselbigen beschediger oder miszteter zu suchen vnd den nachzustellen: vnd nachdem allgerait ettlich berüchtigt sind, die auf den straffen Rawben vnd nehmen, den soll mit vleis nachgestellt werden vnd wir wollen dieselbigen straffen Rawber mit nahmen jn vnser ampt vnd Stette verzeichnet schicken vnd ernstlich beuelhenn, Es mit den wie vorstet zu halten, vnd sonderlich den Steten ernstlich beuelhenn, den vnd auch andern Rawbern mit emsigen vleis nachzustellen, auch gut aufsehen vnd kuntschafft zu haben, damit sollich pleckerey vnd Rawberey gewert vnd gestraft auch ein aufhoren gewinnen vnd furder nach bleiben moge on geuerde: vnd auf das sollich obberurt vnser frid dester statlicher vnd vestiglicher gehalten vnd dem nachgegangen werde, Sollen vnd wollen wir obenbemelten fursten disze obgeschribne vnser beredung vnd verdragunge vnser jglicher seinen amptleuten, Mannen vnd Stetten offentlichen verkundigen, auf das sich mit vnwissenheyt des nymands zu entschuldigen habe. Disz zu vrkund haben wir obgenante fursten vnser jglicher sein Insigel fur sich vnd die seinen auf diszen briue thon druckenn, der geben ist zu Tangermund, am Sonabent nach Sant Jacobs tag, nach Criti vnser lieben herren geburt virzehenhundert vnd jm Newn vnd sybenzigsten Jare.

Albrechten, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd kurfursten, Johannsen vnd Fridrichen, Marggrauen zu Brandenburg etc. Mancherley clag komen, wie auf den straffen in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten vast plackereyen vnd Rawbereyen gescheen vnd der kaufman vnd gewanderte man geweltiglich angegriffen, gefangen, gefenglich gehalten, gepeynigt, geschätzt vnd großlich beschedigt wirdet, Auch ettlich die jnen vn-  
 pillich sachen suchen vnd gepurliche vnd ordenliche Richter vlyhen, vnd So sie jrer vermeinten sachen nach iren willen nicht abtrage erlangen mogen, sich vndersteen schaden zu thun mit nahm, Brandt oder wie das geschee, dieselbigen vbeliteter auch zu solcher vbeltat gehawft, gehegt vnd vorgesehoben werden vnd als wir vns dann vnd sonderlich als fursten schuldig wissen, pleckerey vnd Rawberey zu wehren vnd die straffen den kaufman vnd wanderten Mann mit seiner habe vnd gutere zu besriden, zu schutzen vnd zu schirmen, Auch sonderlich mordbornern nicht zu gestatten, das wir vns vmb gemeins frids willenn vnser furstenthumbs, land, lute vnd auch der straffen fruntlich zusammen geredt vnd vertragen haben Inmaszen wie hirnach uolgt vnd also, das wir nwe surder mehr in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten pleckerey vnd Rawberey getrewlichen nach Allenn vnserm vermogen wehren vnd durch nymants begangen oder gethan werden, gestatten oder verhegen, Sondern des hiligen Richs vnd die straffen in vnsern furstenthumen, landen vnd gebieten besriden, beschutzen vnd beschirmen sollen vnd wollen, Auch keinen Rauber, beschediger noch die sich vnderstunden zu mordtbernen oder zu mordtbernen drawten, auch die knechte die eygne pferd vnd nicht hern noch Jungkhern haben, die vor sie antworten vnd gut sein wollen, in vnsern furstenthumen, landen, Slossen, Stetten oder gebietten willentlich vnd mit willen leiden, hawzen, haltten oder heggen, noch den vnsern, die vnder vns gefessen vnd vns verwardt sind, in keine weiltz gestatten. Wurde aber ymands daruber dieselbigen Rauber, beschediger, mordtberner oder knecht halten, haufen oder heggen vnd sie also einichen schaden thon worden, der schade dann bey den, die sie also gehalten, gehawft oder gehegt hetten gesucht vnd die nicht wenniger dann als die thetter, zu erstattung bracht sollen werden, Auch sonderlich keinen strafz Rawber noch mordtborner Gleit geben, Auch durch vnser Amptleuth nicht gleit geben werden bestellen wollen, willentlich vnd anders nicht dann zu offenn dagen. Vnd were das auff vnser obgnanten fursten wellich straffen oder in seinen landen oder gebietten eynnich zugriffe oder beschedigungen gescheen, den thettern, Rawbern vnde beschedigern Sollen vnser amptlewth, Mann, Stete vnd vnderthan zu stund, In welichs vnser fursten lande oder gebieten sich die kerten oder quemen, nacheylen vnd volgen vnd sollichs dem andern teile verkundigen, welichem teile das gescheen ist: vnd so vnser welichs vndertan zu nachuolg angeruffen oder selbst junen worden, die sollen onsumlich mit na Jagen vnd mit gantzen trewen beholffen vnd beratten sein, dieselbigen Rawber oder beschediger anzugreifen vnd gefenglich zu halten: vnd in welchem gericht die also zu der nachuolg vnd sonst zu einer andern zeit ankomen vnd angegriffen werden, Sollen die dem Amptmann oder richter desselbigen gerichts geantwort werden, derselb amptman oder Richter die auch ongeweigert auf vnd in beheltnus vnd verwarung nehmen vnd rechts vber solche rawber vnd beschediger nach jrem verwurcken gestraft zu werden

an uerzyhen gestatten sollen on geuerde. Deszgleichen es auch also mit mordbernern gehalten soll werden on geuerde: vnd were, das ymandt der vnnern solche angegrifne Rauber, beschediger oder mordberner nicht auf noch in beheltnus vnd verwarung nehmen vnd rechts vber sie wie obgerurt is also gestatten vnd geen lassen wolt, So mogen die, die also nachgeuolt vnd die Rawber, beschediger oder mordborner begriffen hetten, die in andere gericht vnd gebiethe shuren vnd brengen, die vngewegerts rechten vber dieselbigenn zu gestatten vnd geholffen wirdet. So sollen auch die Jenen, die also nach Jagten vnd volgen oder dieselbigen theter auf ander zeit suchen vnd nach justellen wurden, in vnnern landen vnd gebietten vnser strack, frey vnd sicher Gleit haben, das wir in auch also geben in Craft dits briefs: vnd ob sich ymands vnderstund die, die also na Jagten vnd folgten oder auf ander Zeit wie uorstet suchten, zu hindern, dieselbigen sollen wider vnser Gleit gethan haben, gein denselbigen wir gnante beide fursten als gein verbrechern vnfers gleits vnd obgerurtes vnfers frids vnser land vnd straffen faren vnd geparen wollenn, die so sich nach rechte geburt zu straffen. Wer aber, das sollich Rawber oder beschediger in der nach Jage, volge oder sonst wie uorstet, nicht begriffen wurden vnd doch vnser obgnanten fursten wellichs mann oder vnderthann wehren, zu denselben sol der furst, dem die also verwant vnd vnder im gefessen wehren, Sobald im das zu wissen wirdet, mit ernst vnd solhermasz gedenccken vnd thon, das die nach Rechte gestraft werden, darzu auch vnser obgnanten fursten einer dem andern, so des not sin worde, getrewlich nach gelegenheit geholffen, beraten vnd beystendig sein soll. Auch ab vnd wenn not were, etliche Rewter oder fuszken zusamen zu schigken, die beschediger vnd misztheter zu suchen vnd den nachzustellen vnd vnser eyner den andern darumme erfuchen worde, So sollen vnd wollen wir von beden enden sollicher Rewfigen oder fuzknechten in gleicher zale schicken, derselbigen beschediger oder miszteter zu suchen vnd den nachzustellen: vnd nachdem allgerait ettlich berüchtigt sind, die auf den straffen Rawben vnd nehmen, den soll mit vreis nachgestellt werden vnd wir wollen dieselbigen straffen Rawber mit nahmen in vnser ampt vnd Stette verzeichnet schicken vnd ernstlich beuelhenn, Es mit den wie vorstet zu halten, vnd sonderlich den Steten ernstlich beuelhenn, den vnd auch andern Rawbern mit emsigen vreis nachzustellen, auch gut aufsehen vnd kuntschafft zu haben, damit sollich pleckerey vnd Rawberey gewert vnd gestraft auch ein aufhoren gewinnen vnd furder nach bleiben moge on geuerde: vnd auf das sollich obberurt vnser frid dester statlicher vnd vestiglicher gehalten vnd dem nachgegangen werde, Sollen vnd wollen wir obenbemelten fursten disse obgeschribne vnser beredung vnd verdragunge vnser jglicher seinen amptleuten, Mannen vnd Stetten offentlichen verkundigen, auf das sich mit vnwissenheyt des nymands zu entschuldigen habe. Ditz zu vrkund haben wir obgenante fursten vnser jglicher sein Insigel fur sich vnd die seinen auf diszen briue thon druckenn, der geben ist zu Tangermund, am Sonabent nach Sant Jacobs tag, nach Criti vnser lieben herren geburt virzehenhundert vnd im Newn vnd sybenzigsten Jare.

Nach dem Copialsuche des Markgrafen Johann. — Gersten's Cod. VIII, 604.